

EVALUIERUNGSVEREINBARUNG 2015 / 2016 GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN FICTION

Vereinbarung v. 22.07.2016; S:\Holding\GENERAL COUNSEL GROUP\Legal Affairs\5. Produktion, Lizenzen & UrhR\Produktion\02 SAT\Bestseller\BVR\Evaluierung GVR 2015\160722 Evaluierungsvereinbarung GVR Fiction_FINAL_EMM_CF.doc

zwischen

Bundesverband Regie e.V. (BVR)
Augsburger Straße 33
10789 Berlin

- nachfolgend „BVR“ genannt -

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7
85774 Unterföhring

(für ihre Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold, sixx, ProSieben Maxx, kabel eins Doku und ggf. zukünftige Sender)

- nachfolgend „Sender“ genannt -

- BVR und Sender zusammen
nachfolgend „Parteien“ genannt -



Präambel:

Die Parteien haben am 01.07.2013 gemäß § 36 UrhG Gemeinsame Vergütungsregeln (nachfolgend „GVR Fiction“ genannt) abgeschlossen, in welchen sie zum einen Mindesthonorare für Regisseure bei bestimmten fiktionalen Produktionen festgelegt und zum anderen verbindlich geregelt haben, wie Regisseure, auch auf Grundlage der §§ 32, 32a UrhG, bei bestimmten fiktionalen Produktionen von Sendern an Erträgen und Vorteilen der Sender angemessen zu beteiligen sind.

Unter Ziffer C. V. der GVR Fiction haben die Parteien vereinbart, die sie die GVR Fiction alle zwei Jahre einer Evaluierung unterziehen und sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in den GVR Fiction niedergelegten Beteiligungsmodells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medienentwicklungen verständigen werden. Insbesondere soll nach Ziffer C. I. 1.4 Absatz 2 der GVR Fiction im ersten Evaluierungstermin neu besprochen werden, welche Zielgruppen künftig für die Berechnung der Beteiligungsreichweite gelten sollen.

Die Parteien haben sich ab Juni 2015 mehrfach zu Evaluierungsgesprächen getroffen. Das Ergebnis dieser Besprechungen halten die Parteien in dieser Ergänzungsvereinbarung fest.

1. Mindesthonorar Regisseure (umfasst das Grundhonorar sowie Zahlung für das Total-Buy-Out)

Sender erklärt sich bereit, die unter Ziffer B. Absatz 1 der GVR Fiction vereinbarten Mindesthonorare entsprechend eines Mittels zwischen Inflationsausgleich und einer Lohnsteigerung von 5,75 % zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird Ziffer B. Absatz 1 Satz 1 der GVR Fiction wie folgt neu gefasst:

„Die Parteien stimmen darin überein, dass ab dem [Datum der Unterzeichnung dieser Evaluierungsvereinbarung] für zukünftig von Sender (ko-)produzierte oder in Auftrag gegebene (kofinanzierte) Produktionen das Mindesthonorar bei TV-Movies/Reihenepisoden mit einer Länge von jeweils ca. 90 Minuten mindestens EUR 63.500,-, bei TV-Movies/Reihenepisoden mit einer Länge von ca. 120 Minuten mindestens EUR 84.655,-, bei einem Zweiteiler mit zweimal ca. 90 Minuten mindestens EUR 127.000,- und bei einzelnen Episoden von TV-Serien mit einer Länge von ca. 45 Minuten mindestens EUR 31.750,- beträgt.“



2. Referenz- und Beteiligungsreichweite

Die Referenzreichweite wurde entsprechend Ziffer C I. 1.1 der GVR Fiction bislang auf der Basis konkret ermittelter Reichweiten aus dem Betrachtungszeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2011 berechnet. Eine von Sender vorgelegte Vergleichsrechnung für die maßgeblichen Ausstrahlungs-Slots für den Betrachtungszeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2013 hat jedoch ergeben, dass bei einer Fortschreibung des Betrachtungszeitraums zwar die Referenzreichweite für Spielfilme geringfügig sinkt, für TV-Serien jedoch geringfügig steigt. Vor diesem Hintergrund stimmen die Parteien darin überein, dass die Regelungen zu Referenz- und Beteiligungsreichweiten unter Ziffer C. I. 1.1 bis 1.3 der GVR Fiction in der Evaluierung 2015/2016 unberührt bleiben und die dort festgelegten Referenz- und Beteiligungsreichweiten bis zum 31.12.2018 weiterhin maßgeblich sein sollen.

3. Berechnung Beteiligungsreichweite, maßgebliche Zielgruppe

Die Parteien haben unter Ziffer C. I. 1.4 Absatz 2 folgende Regelung zu der bei der Rechnung der Beteiligungsreichweiten maßgeblichen Zielgruppe vereinbart:

„Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren), auch wenn der betreffende Sender in der Vermarktung eine engere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 39 Jahren) haben sollte. Soweit ein Sender jedoch eine weitere Zielgruppenausrichtung (z.B. GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 59 Jahren) hat, zählt diese Reichweite für die Berechnung der Beteiligungsreichweite. Im ersten Evaluierungstermin gem. Ziffer C.V werden die Parteien neu besprechen, welche Zielgruppen zukünftig für die Berechnung gelten sollen.“

- 3.1 Der Vermarkter von Sender hat zum 01.08.2013 die Zielgruppe von ProSieben von 14 bis 49 auf 14 bis 39 verkleinert und die Zielgruppe von Sat.1 von 14 bis 49 auf 14 bis 59 erweitert. In der Folge hat sich jedoch gezeigt, dass der Werbemarkt diese Änderung nicht angenommen hat, sondern nach wie vor alleine die Zielgruppe 14 bis 49 bei der Mediaplanung der Agenturen relevant ist. Vor diesem Hintergrund verständigen sich die Parteien darauf, dass erstmalig ab der Abrechnung der Beteiligungen zum 30.04.2017 für das Jahr 2016 bei der Berechnung der Beteiligungsreichweite allein die Zielgruppe 14 bis 49 für alle Sender maßgeblich sein soll.

- 3.2 Die Parteien stimmen weiterhin darüber ein, dass bei der Berechnung der Beteiligungsreichweite ab dem 01.01.2016 entsprechend der Erweiterung der Grundgesamtheit der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) alle Privathaushalte mit einem deutschsprachigen Haupteinkommensbezieher (zuvor nur Deutsche und EU-Ausländer) berücksichtigt werden. Nach derzeitigen Schätzungen ist aufgrund dieser Erweiterung der Grundgesamtheit in der Zielgruppe 14 bis 49 mit einem Zuwachs der Zuschauerreichweite in Höhe von ca. 3,8 % zu rechnen. Sender wird diesen Zuwachs nicht mit einem Abschlag berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund wird Ziffer C. I. 1.4 Absatz 2 der GVR Fiction gestrichen und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren). Ab dem 01.01.2016 wird die Zielgruppe entsprechend der Umstellung des AGF-Panels auf GfK deutschsprachig, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren umgestellt.“

4. Beteiligung nach dem Reichweiten-Beteiligungsmodell

- 4.1 Sender hat die in den GVR Fiction mit dem Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V. vom 03.06.2014 vereinbarte Erhöhung der Beteiligung für Nutzungen einer Produktion in seiner Abrechnung der GVR Fiction zum 31.03.2015 für das Jahr 2014 auch zugunsten der Regisseure berücksichtigt. Um diesen Gleichlauf auch vertraglich abzubilden, wird Ziffer C. I. 1.4 um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass die Beteiligung für nach dem 01.01.2014 erreichte Stufen der Beteiligungsreichweite wie folgt steigt:

Bei erstmaligem Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. Ziffer C. I. 1.2) nach dem 01.01.2014 erhält der Regisseur eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: EUR 5.000,- je mit einer Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: EUR 10.000,- je mit einer Produktion erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite



Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. Ziffer C. I. 1.3) nach dem 01.01.2014 erhält der Regisseur eine Beteiligung, wie folgt:

TV-Serie: jeweils EUR 6.000,- je mit einer Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite

Spielfilm: jeweils EUR 12.000,- je mit der Produktion erreichten Stufe der Beteiligungsreichweite

Beispielsrechnung:

Hatte ein TV-Movie z.B. am 31.01.2008 die 1. Stufe erreicht (also 6.510.000 Zuschauer) und erreicht dann am 31.01.2014 die 2. Stufe (also dann insgesamt 8.370.000 Zuschauer), ergibt sich folgendes Bild:

Für die Erreichung der Beteiligungsreichweite 1. Stufe hat der Regisseur eine Beteiligung in Höhe von EUR 8.000,- erhalten. Für das Erreichen der 2. Stufe erhält der Regisseur nun eine Beteiligung in Höhe von EUR 12.000,-."

4.2 Die sonstigen Regelungen unter Ziffer C. I. 2.1 (insbesondere zum Stichtags-Abschlag) bleiben unberührt.

5. Beteiligung an Programmvertriebs-Erlösen

5.1 Ziffer C. II. wird erstmals für die Abrechnung der Beteiligungen an den Programmvertriebserlösen für das Jahr 2014 zum 30.04.2016 wie folgt neu gefasst:

„1. Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle

1.1 *Eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Regisseure an vom Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen einer Produktion aus dem Vertrieb außerhalb von Deutschland (zur Klarstellung: auch in Territorien, in denen die clause de réserve-Klausel vereinbart werden kann), erfolgt, wenn die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden:*



Programmvertriebs-
Beteiligungsschwelle
TV-Serie

(je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,- erwirtschaftet.

Programmvertriebs-
Beteiligungs-
schwelle

Spielfilm:

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen, einen Betrag in Höhe von EUR 120.000,- erwirtschaftet.

2. Beteiligung nach dem Vertriebserlös-Beteiligungsmodell (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle wird der jeweilige Regisseur an allen beim Sender bislang eingegangenen bzw. noch eingehenden Netto-Übererlösen aus dem Vertrieb des entsprechenden Spielfilms bzw. der TV- Serien-Episode außerhalb von Deutschland mit

4,0 %

(in Worten: vier Prozent)

beteiligt.



3. Verwertungsgesellschafts-Vorbehalt (sog. Clause de Réserve)

Den Regisseuren wird für die Länder/Gebiete Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg über die Etablierung der nachfolgenden Clause de Réserve in den Verträgen mit den Produzenten eine zusätzliche Beteiligung ermöglicht. Sender vereinbart in seinen Verträgen mit Auftragsproduzenten dafür folgenden Vorbehalt:

„Der Regisseur behält in den Ländern/Gebieten Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg seinen in diesen Ländern ggf. bestehenden Anspruch auf die über Verwertungsgesellschaften von den dortigen Sendeunternehmen/Auswertern einkassierten Urheberrechtsentschädigungen für Senderechte und Video-on-Demand-Rechte, soweit diese Urheberrechtsentschädigungen in diesen Ländern auch für die dortigen inländischen Regisseure jeweils üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden und entsprechende Vereinbarungen zwischen den Sendeunternehmen/Auswertern und den zuständigen Verwertungsgesellschaften bestehen.“

6. Abrechnung Beteiligungen

Ziffer C. IV. 1 Absätze 1 bis 3 werden zum 01.01.2016 wie folgt neu gefasst:

„1. Abrechnung

Sender wird jährlich bis zum 30.04. eines Kalenderjahres die im Vorjahr bzw. in dem diesem vorausgehenden Jahr (beim Weltvertrieb erfolgt die Abrechnung um ein weiteres Jahr versetzt)

- bei Spielfilmen bzw. TV-Serien-Episoden erreichten Reichweiten bzw.,*
- nur bei Auftragsproduktionen, die aus dem Weltvertrieb dieser Produktionen bei ihm eingegangenen Erlöse*

ermitteln.



Auf der Grundlage dieser jährlich erhobenen Daten wird Sender den BVR ebenfalls bis zum 30.04. des Folgejahres schriftlich benachrichtigen, welche Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden danach die in Ziffer C. I. 1 bzw. Ziffer C. II. 1 festgelegten Schwellenwerte für einen Beteiligungsanspruch erreicht haben. Der BVR wird die betroffenen Regisseure über den gegenüber Sender bestehenden Beteiligungsanspruch informieren und zur Rechnungstellung gegenüber Sender auffordern. Sender wird auf entsprechende ordnungsgemäße Rechnungsstellung des Regisseurs die Beteiligung gemäß Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 an den Regisseur binnen vier (4) Wochen nach Erhalt der Rechnung auszahlen.

Sender wird zudem jährlich auf Anfrage zum 30.04. eines Kalenderjahres zwei (2) vom BVR benannten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauenspersonen eine Auflistung der in dem Vorjahr erzielten Reichweiten aller Spielfilme bzw. TV-Serien-Episoden, welche die Schwelle zum (Programmvertriebs-)Bestseller noch nicht erreicht haben, nach AGF/GfK bzw., sofern solche Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage senderinterner Daten (z.B. für VoD-Abrufe etc.) übermitteln.“

7. Evaluierung

Ziffer C. V. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Parteien werden sich nach Unterzeichnung dieser Evaluierungsvereinbarung 2015/2016 erstmals im Juni 2018, treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in diesen evaluierten Gemeinsamen Vergütungsregeln niedergelegten Beteiligungs-Modells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medien-Entwicklungen zu verständigen (z.B., aber nicht abschließend: Inflationsanpassung/Lohnsteigerung zugunsten der Regisseure [wobei bei einem Auseinanderfallen von Inflation und Lohnentwicklung das Mittel aus beiden Indexen zugrunde gelegt wird], Änderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten von Spielfilmen/TV-Serien für Sender, Änderung der relevanten Zielgruppe [aktuell: D+EU 14-49] aufgrund demographischer Entwicklungen und entsprechend neue Anforderungen der werbungstreibenden Unternehmen, Einbeziehung von relevanten Nebenrechtsauswertungen/Reichweiten kleiner Free-TV-Sender der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH [z.B. sixx, SAT.1 Gold, ProSieben MAXX, kabel eins Doku] bei der Berechnung der Referenzreichweite, welche zur Zeit nur auf der Grundlage von durchschnittlichen auf den großen Free-TV-Sendern ProSieben, SAT.1 und kabel eins erzielten Free-TV-Reichweiten berechnet wird).

Sender wird in dem ersten Evaluierungstermin Unterlagen vorlegen, aus denen sich ergibt, welche Referenzreichweite sich gemäß Ziffer C. I. 1.1 bei Zugrundelegung von Reichweiten (ggf. inklusive der die TV-Reichweiten auf den großen Free-TV-Sendern [s.o.] relevant substituierenden Online-Reichweiten bzw. Reichweiten auf kleinen Free-TV-Sendern [s.o.]) der dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden zehn vollen Kalenderjahre ergeben würde. Sollte es zu relevanten Abweichungen im Vergleich zu den jeweils aktuellen Referenzreichweiten gekommen sein, werden sich die Parteien in dem Evaluierungstermin nach Treu und Glauben über eine Anpassung der Referenzreichweite auf der Grundlage der in den dem jeweiligen Evaluierungszeitpunkt vorausgehenden zehn vollen Kalenderjahre erreichten Reichweiten (ggf. inklusive der die Free-TV-Reichweiten auf den großen Sendern [s.o.] relevant substituierenden Online-Reichweiten und Free-TV-Reichweiten auf kleinen Sendern [s.o.]) und die Umsetzung dieser Anpassung verständigen.

Sofern Programme kurz vor dem Erreichen einer Beteiligungsschwelle stehen und vom Sender ungewöhnlich lange nicht mehr eingesetzt worden sind, steht dem BVR in dem jeweiligen Evaluierungstermin das Recht zu, eine Begründung hierfür vom Sender einzufordern.“